

UVP und örtliche Raumplanung

Michael Fleischmann

Transkription der Präsentation beim Fokustag "UVP & Raumplanung"

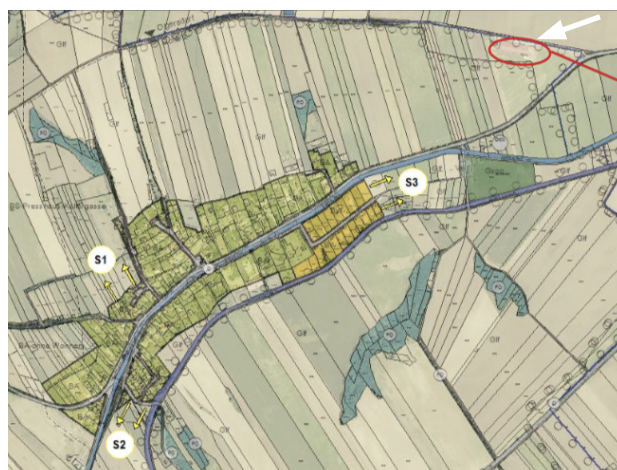
Ich bedanke mich, für die Möglichkeit einen Bericht aus der Praxis zu bringen. Mein Name ist Michael Fleischmann ich bin seit 30 Jahren vorrangig in der örtlichen Raumplanung tätig, aber auch in der Regionalplanung immer wieder mit Umweltverträglichkeitserklärungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen konfrontiert. Ich möchte Sie jetzt einladen mit mir nach Niederösterreich zu kommen, mein Hauptaufgabengebiet. Ich betreue dort mit meinem Team 60 Gemeinden und da kommen immer wieder Fragen, die natürlich die örtliche Raumplanung einerseits und auch Umweltverträglichkeitsprüfungen andererseits berühren und wie sich das auch in der örtlichen Raumplanung niederschlägt.

Ich habe mir im Vorfeld überlegt, dass es zwei Ansätze gibt. Der eine ist, es gibt UVP-pflichtige Vorhaben ohne ein Erfordernis der Flächenwidmungsplanung, das heißt es gibt Vorhaben die aufgrund von Landes- und Bundesgesetzen realisiert werden können, bei denen es keine Widmung braucht, das heißt als Raumplaner der in der örtlichen Raumplanung tätig ist und als Gemeinde hat man nur mehr mit den Auswirkungen zu tun, aber keine Möglichkeit diese im Vorfeld mitzugestalten. Im Unterschied dazu gibt es UVP-pflichtige Vorhaben mit der Voraussetzung einer Widmungsänderung und da kommt auch die Gemeinde und in den meisten Fällen auch der Raumplaner ins Spiel.

Was sind UVP-pflichtige Vorhaben die keine Widmungsänderung bedürfen? Grundsätzlich sind es alle Projekte, die aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen genehmigt werden und die an der örtlichen Raumplanung einer Gemeinde vorbeiführen. Das können zum Beispiel Leitungen und Umspannwerke, also große Infrastrukturprojekte, Straßenplanungen, Eisenbahnprojekte, aber auch und das ist etwas was vielleicht auch noch weniger bekannt ist,

landwirtschaftliche Planungen sein. Landwirtschaftliche Planungen sind im Grünland-, Land- und Forstwirtschaft zulässig. Da kann man sagen: „Na gut da stellt halt jemand einen Stadel auf.“, das ist nicht das Problem, aber wenn ein Betrieb dort eine große Schweinezucht realisiert die UVP-pflichtig ist, dann hat das sehr wohl Auswirkungen auf die Raumplanung. Das heißt damit sind Auswirkungen auf die Umgebung und in der Folge auch auf das Siedlungsgebiet gegeben.

Abbildung 1: Verortung Schweinestall

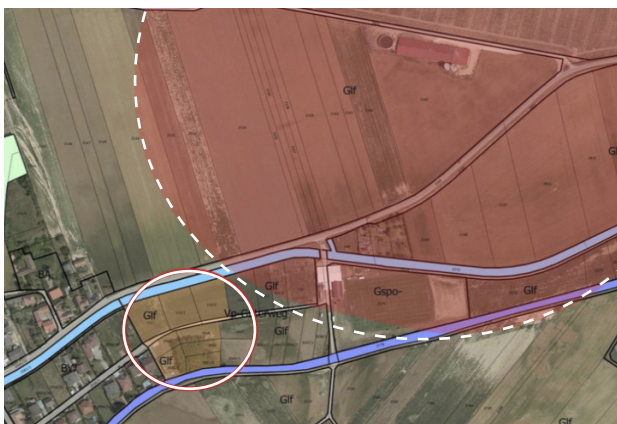


Quelle: Eigene Darstellung

Ich habe ihnen auch ein Beispiel mitgebracht. Eine kleine Gemeinde in Niederösterreich, der Siedlungsraum ist langgezogen entlang eines Baches, links und rechts haben wir eine Hanglage und wir haben hier (rot eingekreist Abbildung 1) einen Schweinestall der bestehend ist. Der Schweinestall hat natürlich Auswirkungen auf die Gemeindeentwicklung. Er ist in Grünland, Land- und Forstwirtschaft

schaft zulässig und ist rechtmäßig errichtet worden. Im Widmungsverfahren haben wir einen 300 Meter Puffer herumgelegt (Abbildung 2 rot gekennzeichnete Fläche) und dann sieht man schon sehr deutlich, dass wir hier schon sehr nahe am Siedlungsrand sind. Im Vorfeld gab es Gespräche mit dem Eigentümer des Betriebs dieser sagte: „Ich möchte den Stall vergrößern, vielleicht verdoppeln, das heißt ich möchte ihn unter Umständen erweitern und dann würde eine heranrückende Wohnbebauung meinen Betrieb zerstören.“ Hier gilt es in der örtlichen Raumplanung, diese beiden Entwicklungen gegeneinander abzuwägen. Wir haben einerseits die Möglichkeit einer Siedlungsentwicklung und andererseits einen 300 Meter Puffer zu einem bestehenden Betrieb.

Abbildung 2: Darstellung 300 Meter Puffer



Quelle: Eigene Darstellung

Wenn man sich jetzt nochmals die Siedlungsstruktur ansieht, wir suchen Erweiterungsmöglichkeiten des Siedlungsgebietes, dann haben wir einen Konflikt zwischen einer bestehenden landwirtschaftlichen Bauführung, die bereits in Betrieb ist, wo der Eigentümer begründet sagt: „Wenn es zu einem Widmungsverfahren kommt, dann werde ich auch auf meine Rechte drängen.“, das heißt ich möchte auch nicht, dass die Wohnbebauung so nah an meinen Betrieb heranrückt. Dementsprechend hat die Gemeinde auch in der Folge von der Erweiterung des Siedlungsgebietes in Richtung des Betriebs Abstand genommen und sich für eine andere Variante entschieden. Diese Entwicklung hat jetzt und in Zukunft massive Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung dieser einzelnen Ortschaft.

Was gibt es an UVP-pflichtigen Vorhaben die eine Anforderung im Rahmen der Widmungsänderung mit sich bringen? Da gibt es eine Reihe von Festlegungen, ich habe Ihnen nur einige angeführt, zum Beispiel Windkraftanlagen, Materialgewinnungsanlagen, Flugplätze, Freizeitparks, Einkaufszentren, Golfplätze und Parkplätze. Ich möchte Ihnen anhand des Beispiels Windkraftanlagen, wo wir in Niederösterreich auch langjährige Erfahrung haben, ein bisschen die Vorgehensweise in der örtlichen Raumplanung und auch in der UVP erläutern.

Was ist die Widmung eigentlich? Die Widmung ist die Voraussetzung um ein Projekt realisieren zu können, das heißt ich habe eine Widmung Bauland- Wohngebiet und kann im Rahmen dieser Widmung ein Wohngebäude einreichen. Das ist bei einer Windkraftanlage nicht ganz so einfach, weil mit der Widmung Grünland – Windkraftanlage habe ich zwar die Möglichkeit, ein Projekt einzureichen, aber die Entwicklung der Windkraftanlagen in den letzten Jahren hat gezeigt, dass wir von Nabenhöhe von 70 Meter vor sieben bis acht Jahren, momentan bei Nabenhöhen von 120 bis 150 Meter sind. Das heißt diese Fläche die einmal gewidmet ist und vielleicht erst in zehn Jahren realisiert wird, hat möglicherweise im Projektverfahren und im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren ganz andere Auswirkungen, aber diese müssen bei der Widmungsänderung bereits soweit berücksichtigt sein, weil auch die Interessen der Umgebung Berücksichtigung finden müssen.

Das heißt bei der Widmung Grünland – Windkraftanlage habe ich folgende Widmungsvoraussetzungen gemäß Raumordnungsgesetz, es braucht eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 200 Watt pro m² in 130 Meter Höhe über Grund und die Raumverträglichkeit muss gegeben sein. Diese Projektvoraussetzungen müssen in einem Widmungsverfahren bereits gegeben sein, das heißt als Gemeinde, die ein Widmungsverfahren plant, müsste die Gemeinde im Vorfeld diese ganzen Unterlagen erheben, aufwändige Untersuchungen in Auftrag geben, damit das Projekt in der Folge umgesetzt werden kann.

Ein ganz anderes Vorgehen als bei der Widmung eines Wohnbaulandes, bei dem die Gemeinde auf Grund von Untersuchungen festlegt: „Dort besteht eine Fläche, die aus diesen und jenen Gründen die bestgeeignetste ist und dort soll dann dieses Siedlungsgebiet zukünftig realisiert werden.“, hier braucht es eine Reihe von Vorgaben, die man auch im Widmungsverfahren berücksichtigen muss. Wir haben aufgrund der Erfahrungen in Niederösterreich zwei zusätzliche Hilfestellungen. Das eine ist das Instrument der Strategischen Umweltprüfung (SUP), das heute auch schon mehrfach erwähnt worden ist, das insofern schon einmal ganz wesentlich ist, weil damit nur die bestgeeignetsten Standorte herangezogen werden. Und das zweite, das uns noch zur Hilfe gekommen ist, ist die Zonierung, die es mittlerweile in Niederösterreich gibt, also ein sektorales Raumordnungsprogramm für die Eignungszonen für Windkraft. In diesem wurden auch ein Teil der Vorgaben für die örtliche Raumplanung mitbearbeitet. In der Anfangszeit der Widmung der Windkraftanlagen, wurden viele dieser Untersuchungen doppelt gemacht, nämlich einerseits für die Widmung und in Folge dann auch noch für das UVP-Verfahren.

Aus der Sicht der Raumplanung, mein Hauptaufgabengebiet, stellt sich die Frage: welche Unterlagen sind erforderlich und in welcher Tiefe? So viele wie unbedingt notwendig, aber so wenig wie möglich, weil es danach ja noch ein UVP-Verfahren gibt.

Welche Voraussetzungen liegen vor?

Es muss die Windmessung als Widmungsvoraussetzung gegeben sein. Üblicherweise ist es so, dass die Gemeinden diese Windmessungen nicht durchführen, sondern – bei den Standorten in Niederösterreich – da buhlen drei oder vier Betreiber um die Standorte und jeder Betreiber hat zumindest eine Messung im Hintergrund und diese Messungen liegen vor und damit hat die Gemeinde einmal diesen Punkt erfüllt. In der Vergangenheit wurde, solange es die Zonierung noch nicht gegeben hat und man die SUP noch nicht so im Griff hatte, Lärmberechnungen vornehmen lassen, oder die Betreiber haben diese zur Verfügung gestellt. Die Lärmberechnungen wiederum sind von dem Anlagentyp abhängig. Wenn man nun weiß, die Widmung erfolgt 2007 und der Windpark wird erst im Jahr 2012 realisiert, bedeutet das, dass sich die Anlagen möglicherweise geändert haben. Diese sind möglicherweise leiser geworden, sie sind zwar vielleicht auch höher geworden, aber sie haben möglicherweise geringere Auswirkungen. Das bedeutet, man ist bei diesen Widmungen von einem (vorgegebenen) Anlagentyp ausgegangen, der dann eigentlich festgeschrieben war, weil die Lärmberechnung für die Widmung auf diesem Anlagentypen basiert hat.

Die Gemeinden und die Aufsichtsbehörden haben auch Schattenwurfermittlungen angefordert. Die waren natürlich genauso von dem Anlagentyp abhängig. Das bedeutet, früher hatte die Anlage 70 Meter Nabenhöhe und jetzt wird sie mit 120 Meter Nabenhöhe umgesetzt, gibt das ein ziemlich unterschiedliches Schattenwurfmuster. Genau diese Ermittlungen gab es und damit wurde dargestellt, dass am Ortsrand einer Gemeinde noch an einigen Tagen (zu speziellen Stunden) eine Beschattung gegeben ist und die Windparkbetreiber haben dann zu diesen Zeiten die Windanlagen abgeschaltet, so dass dieser rotierende Schatten nicht gegeben war.

Was von den PlanerInnen und den Gemeinden außerdem noch eingefordert wurde, waren Visualisierungen der Anlagen. Das bedeutet, es gibt Visualisierungen verschiedener Windparks – in einem Fall waren es sogar drei Windparks in drei Gemeinden – mit der Notwendigkeit für jede Gemeinde zu entscheiden „Was passiert, wenn nur „unser“ Windpark realisiert wird? Oder was passiert, wenn der Windpark in unserer Gemeinde nicht realisiert wird, die anderen aber schon?“ Also drei Gemeinden, die jede für sich, unabhängig voneinander entscheidet „Wollen wir diesen Windpark im Gemeindegebiet?“ Für die Gemeinden wurden die Informationen derart aufbereitet, dass jede Bürgerin und jeder Bürger bestmöglich alle Informationen erhält und auch Stellungnahmen abgeben können.

Ein weitere Mindestvoraussetzung für eine naturschutzrechtliche Bewilligung sind noch ornithologische Untersuchungen, die meistens auch Fledermausuntersuchungen beinhalten. Das bedeutet, es ist ein sehr hoher Aufwand

für jeden Projektwerber mit sehr unsicherem Ausgang und bei der Genehmigung der Widmung ist dann im Projektverfahren, im UVP-Verfahren, die neuerliche Behandlung der Themen erforderlich.

Nun hat sich diese Bearbeitungshierarchie insofern ein bisschen geändert, als dass wir einerseits zwar die Abänderung des Flächenwidmungsplans haben und dann die UVP-Prüfung, andererseits diese Überregulierung in der Zukunft nicht mehr passieren soll, das heißt die Themen nur noch einmal (in der im jeweiligen Verfahren erforderlichen Intensität) behandelt werden sollen.

Wie ich schon erwähnt habe, sind durch die Eignungszonen eine Reihe von Untersuchungen nicht mehr erforderlich, weil durch den Ordnungsgeber, das Land NÖ festgelegt wurde, dass mit den Eignungszonen einige Rahmenbedingungen bereits untersucht sind und nicht mehr geprüft werden müssen. Und im Widmungsverfahren wird wirklich nur noch das geprüft, was für die Widmung erforderlich ist.

Das heißt, für eine Widmung ist eine Windmessung als Voraussetzung notwendig. Diese wird von verschiedenen Betreibern vorgenommen und steht auch im Widmungsverfahren zur Verfügung. Die Lärmberechnung ist auf Grund der Zonierung nicht mehr notwendig, weil davon auszugehen ist, dass wenn die Lage innerhalb dieser Eignungszonen gegeben ist, ausreichend große Abstände gegeben sind, sodass es zu keiner Beeinträchtigung der anrainenden BewohnerInnen kommt. Dazu kann es in einem UVP- oder Projektverfahren auch noch Einschränkungen dahingehend geben, dass die Windkraftanlagen bei bestimmten Windverhältnissen abgeschaltet werden, sodass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt.

Für das Widmungsverfahren braucht es keine Schattenwurfermittlung mehr, weil diese bereits in der SUP beziehungsweise den Eignungszonen für Windparks beinhaltet sind, sodass auch damit die Abstände gesichert sind. Das heißt auch hier wären im UVP-Verfahren eventuelle Abschaltungen denkbar, wenn Beeinträchtigungen entstehen sollten. Für die Widmung benötigt man nur dann Visualisierungen, wenn hochsensible Landschafts- oder Siedlungsräume oder sehr wesentliche landschaftsbildende Elemente gegeben sind. In diesen Fällen werden auch jetzt noch Visualisierungen angefordert, aber in sehr, sehr eingeschränkter Form. Und es braucht ein Mindestmaß an ornithologischen Erhebungen, um den Anforderungen des Naturschutzes im Widmungsverfahren zu entsprechen.

Im Rahmen eines Widmungsverfahrens besteht eine sechswöchige öffentliche Auflage des Projektes, innerhalb dieser Auflage ist jeder dazu berechtigt eine Stellungnahme abzugeben. Wir haben einige Projekte begleitet und es ist vorgekommen, dass bis zu 1.000 schriftliche Stellungnahmen einlangten. 1.000 Stellungnahmen, die zum Teil aus

20 – 30 seitigen Berichten bestehen und es ist unsere Vorgabe als Raumplaner diese Stellungnahmen so zu behandeln, dass das Verfahren formalrechtlich nicht angegriffen werden kann.

Das bedeutet jede Stellungnahme zu lesen und in eine Matrix einzuarbeiten. Wir hatten eine Matrix, die im Prinzip 1.000 Zeilen mit ungefähr zehn Spalten hatte, in der genau angeführt war, was in der Stellungnahme gefordert ist und wie wir der Behörde empfehlen, damit umzugehen. Gerade die Ornithologie bietet oft einen Ansatzpunkt für Stellungnahmen zur Widmung von Windkraftanlagen, weil Windkraftanlagen aufgrund der Höhe und aufgrund der Bewegung zu Beeinträchtigungen der Vogelwelt führen können.

Was ist das Resümee? UVP-pflichtige Verfahren, die keine Widmungsforderungen haben, können massive Auswirkungen auf die nachfolgenden Überlegungen zur Siedlungsentwicklung und die daran anschließenden

Nutzungen haben. Das heißt es kann die Siedlungsentwicklung einer Gemeinde massiv einschränken, wenn ein UVP-pflichtiges Verfahren, das keiner Widmungsänderung bedarf, durchgeführt wird. Bei dem UVP-pflichtigen Verfahren mit der Voraussetzung einer Widmungsänderung ist es wichtig im Einzelfall abzuklären, was für die Widmung als Voraussetzung notwendig ist, um zu verhindern, dass diese Themen in zwei nacheinander durchzuführenden Verfahren in ähnlicher Tiefe behandelt wird.

Ich wollte Ihnen mit diesem Vortrag einen kurzen Überblick über die Möglichkeiten geben, wie die örtliche Raumplanung mit den Umweltverträglichkeitsprüfungen in Kontakt kommt.

Dieser Text wurde von Lisa-Anna Steinmetz und Jovana Kremenovic transkribiert.